

S. 1732). Nun steht aber hier außer Zweifel, daß das Konkursamt Warberg von den zwei durch Leuenberger eingeklagten Forderungen schon früher genaue Kenntnis besaß, da es sie ja selbst im Inventare vorgemerkt hatte.

Stellen sich diese Ansprüche aber nicht als neu entdeckte Vermögensstücke im Sinne des Art. 269 Betr.-Ges. dar und fehlte also dem Konkursamt jede rechtliche Befugnis, über sie zu disponieren, so konnte die von ihm vorgenommene Abtretung an Stauffer auch keine rechtliche Wirkung entfalten, sondern war von Anfang an ungültig. Es ist nämlich davon auszugehen, daß die Vorschrift des Art. 269 cit., insofern sie eine weitere konkursamtliche Liquidation auf neuentdeckte „Vermögensstücke“ beschränkt, zwingenden Rechtes ist und daß eine zuwiderlaufende amtliche Vorkehr weder durch Einverständnis der Beteiligten, noch durch den Mangel der Beschwerdeführung in Gültigkeit erwachsen kann (vergl. den oben citierten bundesgerichtlichen Entscheid, Bd. XXIII, 2. Teil, Nr. 229). Infolge dessen vermochte auch die Weisung der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 6. April 1901, die beiden Forderungen im Sinne des Art. 269 cit. zu liquidieren, das Konkursamt zu dahingehenden Maßnahmen rechtswirksam nicht zu ermächtigen.

Soweit also der Rekurrent die in Frage stehenden Abtretungen als ungültig ansieht, erscheint seine Beschwerde als begründet, wogegen freilich seinem übrigens erst vor Bundesgericht gestellten Begehren auf Durchführung des Verfahrens nach Art. 269 Betr.-Ges. nach dem Gesagten keine Folge gegeben werden kann.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs ist dahin gutgeheißen, daß die angefochtene Abtretung der beiden Forderungen an Fürsprech Stauffer als rechtswidrig erklärt wird.

## 100. Entscheid vom 11. Oktober 1901 in Sachen Zulliger.

*Der Gemeinschuldner hat keine Legitimation zur Beschwerde betreffend Admassierung von Vermögen. Art. 199 und 206 Sch.-u. Konkurs-Ges.*

I. Durch Zahlungsbefehl vom 3. Dezember 1900 leitete die Amtschaffnerei Bern als Vertreterin der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern gegen Erdmunda Zulliger-Müller in Bern Betreibung auf Grundpfandverwertung ein für verschiedene Brandversicherungsbeiträge von zusammen 195 Fr. 64 Cts. Als Pfandgegenstände haften die Gebäude Nr. 24, 24a, 24b und 24c an der Seftigenstraße in Bern nebst Hausplatz. Das Gebäude Nr. 24a mit Parzelle J 438 gehörte zur Zeit der Anhebung der Betreibung nicht mehr der betriebenen Frau Zulliger, sondern war in das Eigentum zur Hälfte der Eheleute Anwarb und zur andern Hälfte der Witwe v. Seibltz übergegangen, weshalb das Betreibungsamt auch diesen Ausfertigungen des Zahlungsbefehls übermittelte. Nachdem inzwischen Erdmunda Zulliger-Müller in Basel in Konkurs gefallen war, stellte die Amtschaffnerei Bern unterm 18. Juli 1901 an das Betreibungsamt Bern-Stadt das Begehren, es möchte die gegen Frau Zulliger angehobene Betreibung auf Pfandverwertung für den der Brandsteuer für das Gebäude Nr. 24a entsprechenden Betrag von 17 Fr. 48 Cts. durch Verwertung des Pfandes fortgesetzt werden. Diesem Begehren entsprach das genannte Betreibungsamt, indem es der Erdmunda Zulliger unterm 29. Juli 1901 von demselben Mitteilung machte.

II. Hiegegen führte Frau Zulliger Beschwerde, wobei sie unter Berufung darauf, daß nach Art. 206 des Betreibungs- und Konkursgesetzes die Betreibung dahingefallen sei, Kassation der fraglichen Verwertungsvorkehr verlangte.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 16. August 1901 als unbegründet ab, indem sie sich in Anlehnung an den bundesgerichtlichen Entscheid in Sachen Wüest-

Bücher (Separatausgabe der betreibungs- und konkursrechtlichen Entscheidungen, Bd. I, Nr. 83; Amtl. Samml., Bd. XXIV, I, Nr. 149, S. 754 ff.) auf den Standpunkt stellte, daß Art. 206 des Betreibungs- und Konkursgesetzes sich nicht auf die Pfandverwertungsbetreibungen beziehe, bei denen der Pfandgegenstand im Eigentum eines Dritten stehe.

IV. In der rechtzeitig eingereichten Rekurschrift an das Bundesgericht erneuert Frau Zulliger ihren Antrag auf Aufhebung der angefochtenen betreibungsamtlichen Verfügung.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Mit Eröffnung des Konkurses über die Rekurrentin hat dieselbe die Befugnis, hinsichtlich der Aktiven und Passiven ihres Vermögens Dispositionen zu treffen, verloren und ist diese Befugnis auf die Konkursmasse übergegangen. Es kann also nur noch der letztern zustehen, die Verfügung des Betreibungsamtes Bern-Stadt, welche eine Frage der Admassierung von Vermögen beschlägt, unter Berufung auf die Art. 199 und 206 des Betreibungs- und Konkursgesetzes anzufechten, während der Gemeinschuldnerin die Legitimation zu einer derartigen Beschwerde fehlt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

101. Entscheid vom 18. Oktober 1901  
in Sachen Arrigoni.

*Unpfändbare Gegenstände, Art. 92 Ziff. 3 B.-G. Pflicht des Schuldners, die Unpfändbarkeit darzutun. — Retentionsurkunde; Voraussetzungen für Hinfälligkeit, Art. 283 Abs. 3 B.-G.*

I. Der Rekurrent beschwerte sich gegen die Aufnahme einer Retentionsurkunde, wobei er unter anderm eine retinierte Nähmaschine als Kompetenzstück beanspruchte. Die beiden kantonalen Aufsichtsbehörden wiesen ihn mit diesem Anspruche ab. Die zweite

Instanz führte diesbezüglich aus: Der Rekurrent habe es auch vor ihr unterlassen, irgend welche Beweise für die Unentbehrlichkeit der Maschine, sei es als eines Haushaltungsgegenstandes, sei es als einer zur Ausübung des Berufes notwendiger Gerätschaft, vorzulegen und eine vorgenommene Aktendervollständigung habe ebenfalls keine Klarheit gegeben.

II. Arrigoni rekurierte rechtzeitig an das Bundesgericht, indem er geltend machte: Seine Frau brauche als Schneiderin die Nähmaschine und die Vorinstanz habe schon früher erkannt, daß eine solche unentbehrlich und daher unpfändbar sei. Sodann habe die kantonale Aufsichtsbehörde einen Punkt der Beschwerde gar nicht gewürdigt: Der Gläubiger, Präsident Meier in Schlieren, habe nämlich seine Forderung nach Aufnahme der Retentionsurkunde zwar in Betreibung gesetzt, sie aber nach erfolgtem Rechtsvorlage trotz wiederholter Aufforderung nicht gerichtlich geltend gemacht, so daß damit die Retention überhaupt gegenstandslos geworden und dahingefallen sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Ohne Zweifel hat der Schuldner, welcher ein Objekt als Kompetenzstück beansprucht, darzutun, daß demselben wirklich die Eigenschaft eines für ihn unentbehrlichen Gegenstandes im Sinne des Gesetzes zukomme. Dieser Nachweis lag aber hinsichtlich der fraglichen Nähmaschine den kantonalen Instanzen nicht vor, und es hat ihn Rekurrent auch nicht vor Bundesgericht erbracht, wofür er übrigens als novum streng genommen gar nicht mehr berücksichtigt werden könnte. Die Beschwerde erweist sich also insofern als hinfällig.

2. Allerdings macht der Rekurrent noch geltend, und zwar ohne hierüber von der Vorinstanz gehört worden zu sein, die Retentionsurkunde selbst sei dahingefallen und damit seien Betreibungshandlungen hinsichtlich der streitigen Nähmaschine nicht mehr möglich. Der vom Beschwerdeführer für diese Behauptung angeführte Grund erscheint indessen als unstichhaltig: Denn Art. 283 Abs. 3 B.-G. schreibt nicht etwa, entsprechend der in Art. 278 Abs. 2 für den Fall des Arrestes aufgestellten Bestimmung, vor, daß der Retentionsgläubiger, nachdem gegen seine